



Änderung Volksschulgesetz (§ 21 a VSG) vom 7. Februar 2005 (LS 412.100)

Entwurf zur Vernehmlassung

I. Entstehung § 21 a VSG; geltende Fassung

Mit dem Sanierungsprogramm 04 wurde die Anzahl der Lektionen Handarbeit in der 5. und 6. Klasse der Primarstufe von je vier auf zwei Lektionen verringert. Gegen diese Massnahme wurde eine Volksinitiative lanciert („Ja zu Handarbeit/Werken“). In Zustimmung zu dieser Volksinitiative beschloss der Kantonsrat 2007 eine Änderung des Volksschulgesetzes (§ 21 a VSG): Die wöchentlichen Lektionen Handarbeit sollten für alle Schülerinnen und Schüler der 5. und 6. Klasse der Primarstufe von zwei auf vier Lektionen erhöht werden. Aus finanziellen Gründen legte der Regierungsrat in den Ausführungsbestimmungen fest, nur zwei der vier Lektionen Handarbeit in der 5. und 6. Klasse in Halbklassen zu unterrichten. Daraufhin verlangte eine Parlamentarische Initiative eine Reduktion des Handarbeitsunterrichts auf drei Lektionen und eine Durchführung des gesamten Unterrichts in Halbklassen. Aufgrund eines Gegenvorschlages zur Parlamentarischen Initiative wurde schliesslich 2010 die heute geltende Verteilung der Lektionen auf der Primarstufe festgelegt:

§ 21 a

¹ Die wöchentliche Unterrichtszeit im Fach Handarbeit beträgt auf der Primar- und Sekundarstufe

- a. in der 2. und 3. Klasse je 2 Lektionen
- b. in der 4. Klasse 4 Lektionen
- c. in der 5., 6. und 8. Klasse je 3 Lektionen

² In den Wahlfächern Handarbeit und Haushaltkunde beträgt die wöchentliche Unterrichtszeit in der 9. Klasse drei Lektionen.

³ Die Lektionen Handarbeit werden in Halbklassen unterrichtet. In der 5. und 6. Klasse werden zwei weitere Lektionen in Halbklassen unterrichtet. Die Verordnung kann in begründeten Fällen Ausnahmen vorsehen.

II. Anlass zur Änderung von § 21 a VSG

Mit dem ersten gemeinsamen Lehrplan für die Volksschule setzen die 21 deutsch- und mehrsprachigen Kantone den Artikel 62 der Bundesverfassung um, die Ziele der Volksschule zu harmonisieren. Der Lehrplan ist in sechs Fachbereiche gegliedert:

- Sprachen,
- Mathematik,
- Natur, Mensch Gesellschaft,
- Gestalten,
- Musik,
- Bewegung und Sport.

Der Fachbereich Gestalten umfasst Bildnerisches Gestalten (BG) sowie Textiles und Technisches Gestalten (TTG). Voraussichtlich übernehmen alle Deutschschweizer Kantone diese Bezeichnungen für die Fachbereiche, so dass es in der Deutschschweiz bald keine Fachbezeichnung Handarbeit mehr geben wird. Zumindest eine terminologische Anpassung von § 21 a VSG wird damit notwendig.

Die Erarbeitung einer neuen Lektionentafel im Rahmen der Einführung des neuen Lehrplans für die Volksschule im Kanton Zürich gibt Anlass, die gesetzlichen Grundlagen zu überprüfen. § 21 a VSG schränkt die Gestaltungsmöglichkeiten beim Erarbeiten der Lektionentafel stark ein, weil darin für einen einzelnen Fachbereich genaue Wochenlektionen für jedes Schuljahr festgelegt sind. Es stellt sich die grundlegende Frage, ob weiterhin für einen einzelnen Fachbereich - für Handarbeit bzw. Textiles und Technisches Gestalten (TTG) - die Lektionenzahl im Gesetz festgeschrieben wird. Der Bildungsrat will die Diskussion führen, ob die Bestimmung § 21 a VSG auch für die nächste Lehrplangeneration gültig sein soll. Wenn ja, hätte dies zur Folge, dass die neue Lektionentafel um die Lektionen für Textiles und Technisches Gestalten (TTG) herum zu organisieren ist.

Der Bildungsrat will beim Ausarbeiten der neuen Lektionentafel wenn immer möglich die Richtwerte berücksichtigen, die bei der Entwicklung des Lehrplans 21 verwendet worden sind (BRB 21/2015). Nur wenn in etwa so viel Zeit wie in den Richtwerten vorgesehen zur Verfügung steht, können die im Lehrplan gesetzten Ziele und Kompetenzen erreicht werden. Die Entwicklung in Richtung einer harmonisierten Stundentafel unterstützt zudem die Harmonisierung der Bildungsziele gemäss Artikel 62 der Bundesverfassung. In Handarbeit bzw. im Textilen und Technischen Gestalten (TTG) werden heute im Kanton Zürich auf der Primarstufe mehr Lektionen erteilt als es die Richtwerte zum Lehrplan 21 vorsehen (siehe Kapitel III).

Der Bildungsrat strebt eine ausgewogene Verteilung der Lektionen auf die verschiedenen Fachbereiche an. In der neuen Lektionentafel will er andere oder neue Bereiche stärken, u.a. Medien und Informatik. Mit einer moderaten Reduktion der Anzahl der Lektionen für Textiles und Technisches Gestalten (TTG) auf der Primarstufe und damit der Lektionen, in

denen in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet wird, kann dies bewerkstelligt werden, ohne dass für den Kanton und die Gemeinden zusätzliche Kosten entstehen.

Mit der Änderung von § 21 a VSG sollen sowohl die vorgesehene Änderungen der Lektionentafel als auch weitere Varianten umgesetzt werden können, die ausgehend von den Ergebnissen der Vernehmlassung zum neuen Lehrplan erarbeitet werden.

III. Vergleich gültige und neue Lektionentafel im Fachbereich Gestalten

Heute sind auf der Primarstufe gemäss § 21 a VSG von der 2. bis zur 6. Klasse insgesamt 14 Lektionen für Handarbeit vorgesehen. Gemäss der heute gültigen Lektionentafel wird das Fach Zeichnen von der 2. bis zur 6. Klasse der Primarstufe je zwei Lektionen pro Woche unterrichtet, das ergibt insgesamt zehn Lektionen. In der 1. Klasse werden Handarbeit und Zeichnen zusammengefasst. Dafür sind drei Lektionen reserviert, die nicht in Halbklassen unterrichtet werden müssen. Insgesamt werden damit heute auf der Primarstufe 27 Lektionen für Handarbeit und Zeichnen eingesetzt.

In der vorgeschlagenen neuen Lektionentafel für den Kanton Zürich sind von der 1. bis zu 6. Klasse je zwei Lektionen Bildnerisches Gestalten (BG) und je zwei Lektionen Textiles und Technisches Gestalten (TTG) vorgesehen. Dies entspricht exakt den Richtwerten zum Lehrplan 21. Insgesamt ergibt das 24 Lektionen für den Bereich Gestalten.

Vergleich der Anzahl Lektionen im Fachbereich Gestalten auf der Primarstufe

Primarstufe		Gültige Lektionentafel	Vorschlag neue Lektionentafel
1. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	3	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)		2
2. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	2	2
3. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	2	2
4. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	4	2
5. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	3	2
6. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	3	2
Total Fachbereich Gestalten		27	24

Auf der Sekundarstufe sind gemäss § 21 a VSG drei Lektionen für Handarbeit reserviert. In der heute gültigen Lektionentafel sind die Bereiche Musik und Zeichnen zusammengekommen. Für sie werden in der 1. und 2. Klasse je drei Lektionen eingesetzt, wobei mindestens eine Lektion für Musik reserviert ist. In der 3. Klasse werden die Wahlfächer Handarbeit textil, Handarbeit nicht textil und Zeichnen/handwerkliches Gestalten angeboten. Im Pflichtbereich sind damit auf der Sekundarstufe 7 Lektionen für Handarbeit und Zeichnen vorgesehen. Dazu kommen die Wahlfächer. Diese Verteilung der Lektionen wird im Vorschlag der neuen Lektionentafel beibehalten.

Vergleich der Anzahl Lektionen im Fachbereich Gestalten auf der Sekundarstufe I

Sekundarstufe I		Gültige Lektionentafel	Vorschlag neue Lektionentafel
1. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	0	0
2. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	2	2
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	3	3
3. Klasse	Bildnerisches Gestalten (Zeichnen)	Wahlfach	Wahlfach
	Textiles u. Technisches Gestalten (Handarbeit)	Wahlfach	Wahlfach
Total Fachbereich Gestalten		7	7

IV. Varianten zur Änderung von § 21a VSG

Variante 1

Handarbeit	§ 21 a wird aufgehoben.
------------	-------------------------

Variante 2

Vorgaben für die Lektionentafel	<p>§ 21 a</p> <p>1 Auf der Primarstufe werden gesamthaft mindestens 24 Jahreslektionen Gestalten erteilt.</p> <p>2 Auf der Sekundarstufe werden gesamthaft mindestens 7 Lektionen Gestalten erteilt. Zusätzlich werden Gestalten sowie Wirtschaft, Arbeit, Haushalt im Rahmen der Wahlfächer berücksichtigt.</p> <p>3 Der Regierungsrat regelt in der Verordnung den Halbklassenunterricht.</p>
---------------------------------	---

Erläuterungen

Variante 1

In § 21 a VSG wird die Anzahl der Lektionen Handarbeit pro Woche für die einzelnen Schuljahre festlegt.

Zuständig für den Erlass des Lehrplans ist gemäss § 21 Abs. 1 VSG jedoch der Bildungsrat. Entsprechend legt dieser für alle anderen Fachbereiche die Wochenlektionen in der Lektionentafel im Lehrplan fest.

Die Regelung konkreter Unterrichtsfächer auf Gesetzesstufe auf kantonaler Ebene ist systemfremd. Zudem schränkt § 21 a VSG die Gestaltungsmöglichkeiten bei der Ausarbeitung einer neuen Lektionentafel ein. Die Bestimmung wird deshalb aufgehoben.

Variante 2

Mit der Festschreibung der Gesamtzahl der Lektionen, die während der ganzen Primar- und Sekundarstufe für den Fachbereich Gestalten zur Verfügung stehen, eröffnen sich grössere Gestaltungsmöglichkeiten für die Lektionentafel. Im Entwurf der neuen Lektionentafel für den Kanton Zürich sind von der 1. bis zur 6. Klasse je vier Lektionen Gestalten vorgesehen (insgesamt 24 Lektionen). Davon sind je zwei Lektionen für das Bildnerische Gestalten (insgesamt 12 Lektionen) und je zwei Lektionen für das Textile und Technische Gestalten (insgesamt 12 Lektionen) bestimmt. Diese Verteilung der Gestaltenlektionen entspricht den Richtwerten zum Lehrplan 21 auf der Primarstufe. Gleichzeitig wird vorgeschlagen, zwei heutige Handarbeitslektionen zur Stärkung anderer Bereiche z.B. für Medien und Informatik zu verwenden.

Variante 1 und 2

Die Anzahl der Lektionen, in denen die Schülerinnen und Schüler in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden, wird in § 5 der Volksschulverordnung (VSV) geregelt. Die bereits im Hinblick auf den neuen Berufsauftrag angepasste Verordnungsbestimmung (in Kraft ab 1.8.2017) muss revidiert werden. Die Halbklassen- oder Teamteachinglektionen werden in der Verordnung den Schuljahren, nicht aber bestimmten Fachbereichen zugeordnet. Für welche Fachbereiche die Halbklassen- oder Teamteachinglektionen verwendet werden, legen die Gemeinden und Schulen fest.

Anzahl der Halbklassen- bzw. Teamteachinglektionen auf der Primarstufe

	heute gemäss § 21a VSG und § 5 VSV	neu gemäss Berufsauftrag Änderung VSV vom 18. März 2015, in Kraft ab SJ 2017/18	neu gemäss Vorschlag Lektionentafel ZH
1. Klasse	10	8	10
2. Klasse	10	10	10
3. Klasse	10	8	8
4. Klasse	6	6	4
5. Klasse	5	5	4
6. Klasse	5	5	4

In der vorgeschlagenen Lektionentafel sind in der 1. und 2. Klasse je zehn Lektionen, in der 3. Klasse acht Lektionen und von der 4. bis zur 6. Klasse je vier Lektionen vorgesehen, in denen die Schülerinnen und Schüler in Halbklassen oder im Teamteaching unterrichtet werden.

Die Bestimmung wird angepasst, um die vorliegende - und allenfalls nach der Vernehmlassung angepasste - Lektionentafel umsetzen zu können. Die ausgewogene Verteilung der Lektionen auf die verschiedenen Fachbereiche ist in jedem Fall das Ziel.